

[AZA 7]  
K 55/00 Vr

I. Kammer

Präsident Lustenberger, Bundesrichter Schön, Spira, Bundesrichterin  
Widmer und Bundesrichter Meyer; Gerichtsschreiber  
Schürer

Urteil vom 5. Oktober 2000

in Sachen

Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung, Rechtsdienst, Bundesplatz 15, Luzern,  
Gesuchstellerin,

gegen

S. \_\_\_\_\_, 1965, Gesuchsgegnerin

A.- S. \_\_\_\_\_, geboren 1965, wurde seit 1991 von Dr.  
med. W. \_\_\_\_\_, Spezialarzt FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, behandelt. Nachdem die  
Konkordia (heute Concordia) Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung am 8. März 1995  
verfügt hatte, ab 4. Januar 1995 gingen nicht mehr, wie bis anhin, zwei einstündige  
Therapiesitzungen pro Woche zu Lasten der Krankenversicherung, sondern nur noch eine, hiess das  
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich die von der Versicherten erhobene Beschwerde gut  
und verpflichtete die Concordia, ab 4. Januar 1995 weiterhin zwei einstündige Therapiesitzungen pro  
Woche zu übernehmen (Entscheid vom 13. Mai 1998). Die hiegegen von der Concordia eingereichte  
Verwaltungsgerichtsbeschwerde wies das Eidgenössische Versicherungsgericht mit Urteil vom 24.  
September 1999 (Verfahren K 103/98) ab.

B.- Die Concordia ersucht mit Eingabe vom 5. April 2000 um Revision des Urteils vom 24.  
September 1999 mit dem Begehren, dieses und der Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des  
Kantons Zürich vom 13. Mai 1998 seien aufzuheben und es sei in der Sache neu zu entscheiden;  
eventuell sei diese zu neuem Entscheid an das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
zurückzuweisen.

S. \_\_\_\_\_ verzichtet in ihrer Vernehmlassung vom 9. Mai 2000 auf ein Rechtsbegehren. Das  
Bundesamt für Sozialversicherung hat keine Vernehmlassung eingereicht.

Das Eidg. Versicherungsgericht zieht in Erwägung:

1.- Die Gesuchstellerin ruft den Revisionsgrund von Art. 137 lit. b OG (neue erhebliche Tatsachen  
oder Beweismittel) an. Das Revisionsgesuch ist nach Massgabe von Art. 140 OG genügend  
substanziert und rechtzeitig eingereicht worden (Art. 141 Abs. 1 lit. b OG), weshalb darauf  
einzutreten ist.

2.- Nach Art. 137 lit. b in Verbindung mit Art. 135 OG ist die Revision eines Urteils des  
Eidgenössischen Versicherungsgerichts u.a. zulässig, wenn der Gesuchsteller nachträglich neue  
erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die er im früheren Verfahren  
nicht beibringen konnte.

Als "neu" gelten Tatsachen, welche sich bis zum Zeitpunkt, da im Hauptverfahren noch tatsächliche  
Vorbringen prozessual zulässig waren, verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller trotz  
hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, d.h.  
sie müssen geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des angefochtenen Urteils zu verändern und  
bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer andern Entscheidung zu führen (BGE 110 V 141 Erw.  
2, 108 V 171 Erw. 1).

3.- a) Der kantonale Entscheid vom 13. Mai 1998 und das Urteil K 103/98 vom 24. September 1999  
beruhen im Wesentlichen auf dem von PD Dr. med. G. \_\_\_\_\_, FMH für Psychiatrie und  
Psychotherapie, am 1. Dezember 1997 erstatteten Gerichtsgutachten. In diesem wurde eine  
schizotype Störung (ICD-10, F21) diagnostiziert und insbesondere festgestellt, das Leiden sei nicht  
chronifiziert und somit einer Besserung zugänglich, eine unerwünschte Abhängigkeit der  
Gesuchsgegnerin von ihrem Therapeuten bestehe nicht.

b) Mit dem Revisionsgesuch vom 5. April 2000 gibt die Concordia zwei Berichte von Frau Dr. med.  
K. \_\_\_\_\_, Fachärztin FMH für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 14. Januar 2000 sowie vom

24. März 2000 zu den Akten. Die Gesuchsgegnerin wird seit 15. September 1999 von Frau Dr. K. \_\_\_\_\_ behandelt (1 Stunde Einzeltherapie/ Woche). Diese diagnostizierte eine Belastungs- und Anpassungsstörung (ICD-10, F43) mit vorwiegend ängstlich-zwangshafter Symptomatik.

In den Jahren der Therapie bei Dr. med. W. \_\_\_\_\_ sei es zu Grenzüberschreitungen gekommen. Dieser habe die Abhängigkeit der Gesuchsgegnerin zu seinen Gunsten missbraucht und bewusst gefördert. Das Leiden sei iatrogen chronifiziert worden.

c) Die Gesuchsgegnerin bestätigt in der Vernehmlassung diese Darstellung, wobei sie betont, dass die Initiative zu den Umarmungen ursprünglich von ihr ausgegangen sei. Seit 1994 habe sie wiederholt die Therapie bei Dr. med.

W. \_\_\_\_\_ wegen ihrer Gefühle abbrechen wollen, was aber am starken Widerstand des Arztes sowie an ihrem heftigen Verlangen nach dessen Nähe gescheitert sei. Nachdem sie im August 1999 in eine schwere Krise geraten sei, zu welcher die ausweglose Situation in den Therapiestunden wesentlich beigetragen habe - damals gab sie auch ihre Erwerbstätigkeit auf -, arbeite sie nun seit April 2000 wieder (Pensum 50 - 70 %). Die Therapie bei Frau Dr. K. \_\_\_\_\_ sei Ende März 2000 auf Zusehen hin abgeschlossen worden.

4.- Die zwei Berichte von Frau Dr. med. K. \_\_\_\_\_, welche nach dem Urteilszeitpunkt (24. September 1999) erstellt wurden, sowie die den Inhalt dieser Berichte bestätigenden Darlegungen der Gesuchsgegnerin in der Vernehmlassung vom 9. Mai 2000 verändern die tatbeständliche Grundlage des Urteils offensichtlich in erheblichem Ausmass.

Die neue Sachlage ist geeignet, zu einer andern Entscheidung über die Leistungspflicht der Concordia zu führen. Die Sache ist daher an die Concordia zurückzuweisen, welche nach Vornahme der erforderlichen ergänzenden Abklärungen über die für die Zeit ab 4. Januar 1995 zu erbringenden Leistungen neu verfügen wird. Dabei hat sie nicht nur zu entscheiden, ob eine oder zwei Therapiesitzungen pro Woche zu Lasten der Krankenversicherung gehen. Zwar war diese Frage im bisherigen Verfahren zwischen den Parteien umstritten (Erw. 1a des Urteils vom 24. September 1999); Streitgegenstand bildete indessen das Rechtsverhältnis als solches, also der Leistungsanspruch für die bei Dr.

med. W. \_\_\_\_\_ ab 4. Januar 1995 durchgeführte Therapie (BGE 125 V 415 Erw. 2a).

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

I. In Gutheissung des Revisionsgesuchs wird das Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 24. September 1999 aufgehoben.

II. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde der Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung vom 9. Juni 1998 wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der

Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Mai 1998 und die Kassenverfügung vom 8. März 1995 aufgehoben werden und die Sache an die Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung

zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen verfare. Für dieses Verfahren werden keine Gerichtskosten erhoben und keine Parteientschädigungen zugesprochen.

III. Für das Revisionsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der von der Concordia Schweizerische Kranken- und Unfallversicherung geleistete Kostenvorschuss von

Fr. 500.- wird dieser zurückerstattet.

IV. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherung zugestellt.

Luzern, 5. Oktober 2000

Im Namen des  
Eidgenössischen Versicherungsgerichts  
Der Präsident der I. Kammer:

Der Gerichtsschreiber: